

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
18(10)069-E

ÖA - EEG am 19. Mai 2014

14. Mai 2014

Stellungnahme

Fachverband Biogas e.V.

(Horst Seide)

für die 10. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des

Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur

Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“

BT-Drs. 18/1304

am Montag, dem 19. Mai 2014,

von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus,

Konrad-Adenauer-Straße 1, 10117 Berlin,

Sitzungssaal: 4.900

Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V. zu den Fragen zur Anhörung im Ausschuss für Landwirtschaft und Ernährung des Deutschen Bundestages am 19. Mai 2014

Einleitung

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Entwurf) sieht radikale Einschnitte bei der Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse vor. Für Neuanlagen sollen unter anderem die Einsatzstoffvergütungsklassen (EVK) des EEG 2012 gestrichen und nur noch eine Grundvergütung gezahlt werden, die keinen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erlauben würden. Der Zubau soll auf 100 Megawatt (MW) installierte Leistung gedeckelt werden. Darüber hinaus soll auch der Einsatz von Biogas, das auf Erdgasqualität aufbereitet wurde (Biomethan), beendet werden. So würden neue und bestehende Blockheizkraftwerke (BHKW), die erstmals Biomethan einsetzen, fortan nur noch die viel zu niedrige Grundvergütung erhalten. Dies würde nicht nur den Ausbau und die Weiterentwicklung der Biogasaufbereitungstechnologie beenden, sondern würde bereits getätigte Investitionen in Aufbereitungsanlagen entwerten, die im Vertrauen auf einen weiteren Ausbau der Biomethannutzung realisiert wurden.

Der EEG-Entwurf ignoriert damit die zentralen Diagnosen und Empfehlungen, die das Deutsche Biomasseforschungszentrum (DBFZ) in seinem Monitoringbericht zum EEG 2012 ausgesprochen hat. Das DBFZ sieht keine Überförderung im Bioenergiebereich, keine Notwendigkeit für einen Ausbaudeckel und betont, dass die EVK des EEG 2012 die ökologische Weiterentwicklung der Biogasproduktion anreizen und unbedingt erhalten werden sollten (DBFZ 2014).

Der EEG-Entwurf greift auch massiv in bereits getätigte Investitionen ein. Durch die Begrenzung der Vergütung von Bestandsanlagen auf die bisher höchste Stromproduktion in einem Kalenderjahr (Höchstbemessungsleistung) würden beispielsweise viele Anlagenprojekte unwirtschaftlich, die bislang noch nicht die einkalkulierte Bemessungsleistung erreichen konnten. Problematisch ist auch das Fehlen adäquater Übergangsregelungen, insbesondere für Aufbereitungsanlagen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass auf der Basis des EEG-Entwurfs der Biogasbranche in Deutschland keine wirtschaftliche Perspektive erhalten bleibt und kein nennenswerter Ausbau sowie keine Weiterentwicklung der Biogasnutzung in Deutschland stattfinden würden.

Zu den Fragen im Einzelnen:

- 1. Welche Auswirkungen hat der vorgelegte Gesetzesentwurf auf die erneuerbare Strom- und Wärmeerzeugung im Hinblick auf den Klimaschutz, die Versorgungssicherheit, die Strompreisstabilität, die Marktintegration der erneuerbaren Energien, die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende und die Entwicklung ländlicher Räume?*

Der Fachverband Biogas prognostiziert für das Jahr 2014 nur etwas mehr als 100 Neuanlagen mit einer installierten Leistung von zusammen knapp 40 Megawatt. Bereits das Anfang 2012 novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2012) und die Diskussion um die Strompreisbremse zu Beginn des letzten Jahres haben die Branche stark verunsichert. Angesichts des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Zubautätigkeit bereits jetzt nahezu vollständig zum Erliegen gekommen. Sollten die geplanten Regelungen in der vorliegenden Fassung umgesetzt werden, wird selbst die Erreichung des ohnehin für den Erhalt der Biogasbranche viel zu niedrig angesetzten Zubaudeckels vollkommen illusorisch. Der Fachverband Biogas und das DBFZ gehen davon aus, dass sich unter den Rahmenbedingungen des EEG-Entwurfs lediglich ein jährlicher Zubau in Höhe von 5-6 MW durch Güllekleinanlagen und Abfallanlagen einstellen würde.

Dabei sind auch nach erneuter kritischer Prüfung durch den Fachverband Biogas erhebliche realistisch erschließbare Potenziale für Biogas in Deutschland vorhanden. Auf Basis von Reststoffen und Energiepflanzen könnte die Biogaserzeugung bis zum Jahr 2030 bezogen auf die Strommenge von derzeit 23 Mrd. auf ca. 53 Mrd. Kilowattstunden (kWh) ausgebaut werden. Der Hebung dieser Potenziale, zu denen auch noch mindestens ein Wärmepotenzial in gleicher Höhe hinzu gezählt werden muss, erteilt der EEG-Entwurf jedoch eine pauschale Absage.

Zu den Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch die mit dem EEG-Entwurf geplanten Maßnahmen werden die Potenziale der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Biogasnutzung, zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei weitem nicht ausgeschöpft. Es wurde ermittelt, dass das nationale Klimaschutzziel von einer Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 deutlich verfehlt wird. Auch wird das europarechtlich verpflichtende Ausbauziel mit einem Anteil von 18% Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch bis 2020 nicht erreicht werden. Es ist darüber hinaus nicht zu sehen, wie bei einem Ausbaustopp für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) auf Basis von Biomasse das Ziel des Ausbaus der KWK auf 25% der Stromerzeugung bis 2020 zu erreichen ist (Nitsch 2014).

Zu den Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit:

Deutschland bezog im Jahr 2013 38% seiner Gasimporte aus Russland (www.ag-energiebilanzen.de), das sich jüngst nicht zum ersten Mal als ein sehr problematischer geostrategischer Handelspartner erwiesen hat. Diese Importe zu verringern ist sowohl im volkswirtschaftlichen Interesse der deutschen Wirtschaft als auch im geostrategischen Interesse der Bundesregierung.

Die heutige Biogasproduktion in Deutschland entspricht ca. 20% der derzeitigen Erdgasimporte aus Russland (bezogen auf die Primärenergie). Mit dem verbleibenden Potenzial können weitere 10% ersetzt werden. Weitere Potenziale entstehen u.a. durch technologische und demographische Entwicklungen, mit denen zukünftig ca. 55% der derzeitigen Erdgasimporte aus Russland ersetzt werden könnten (Brosowski 2014).

Die in Biogasanlagen durch KWK gewonnene Wärme wird in Nahwärmenetze eingespeist und ersetzt fossile Wärmetechnologien. Außerdem können flexible Biogasanlagen Erdgaskraftwerke als Spitzenlastkraftwerke ersetzen und stehen damit als derzeit einzige erneuerbare Ausgleichsoption für die schwankende Stromproduktion aus Wind und Solarenergie bereit. Darüber hinaus kann ins Gasnetz eingespeistes Biomethan an jedem beliebigen Punkt der vorhandenen Erdgasinfrastruktur eingesetzt werden. Dabei sind die Nutzungspfade der hocheffizienten KWK

sowie des Kraftstoffs in Bezug auf die Klimateffizienz und die Steigerung der Versorgungssicherheit auf Basis einheimischer Ressourcen besonders vorzüglich.

Die im EEG-Entwurf vorgesehenen Maßnahmen würden den Ausbau der Biogas- und Biome-thannutzung in Deutschland fast vollständig zum Erliegen bringen. Es würde eine realistische Chance vertan, die Gasversorgung der deutschen Volkswirtschaft gegen geopolitische Einflüsse abzusichern und auf eine ökologische Grundlage zu stellen.

Zu den Auswirkungen auf die Strompreisstabilität:

Mit wachsenden Anteilen der fluktuierenden Erneuerbaren Energien (FEE) Wind und Solar-energie an der deutschen Stromproduktion wird es vermehrt zu starken Preisschwankungen am Großhandelsstrommarkt kommen. Dazu gehören auch stark negative Strompreise, die zu hohen und unnötigen Belastungen des EEG-Kontos und schon heute zu wirtschaftlichen Problemen für zum Beispiel wärmegeführte KWK-Anlagen führen, die nicht adäquat auf Strompreisschwankungen reagieren können.

Durch eine Umrüstung allein der bestehenden Biogasanlagen (3,5 Gigawatt [GW] Bemessungsleistung) könnten kurzfristig 10,5 GW flexible Leistung installiert werden (entspricht 13 mittleren Erdgaskraftwerksblöcken). Damit könnten 19% der heutigen fossilen Kraftwerksleistung ersetzt werden. Bei einem moderaten Ausbau der Biogasnutzung auf 5,9 GW Bemessungsleistung könnten weitere 5% ersetzt werden (IWES 2014). Ein Ausbaustopp der Biogas- und Biome-thannutzung in Deutschland, wie er im EEG-Entwurf vorgesehen ist, würde verhindern, dass diese zusätzlichen Ausgleichsoptionen genutzt und durch technologische Entwicklungen optimiert würden. Eine wichtige Chance, den Großhandelsstrompreis zu stabilisieren, wäre vertan. Durch die angekündigten Eingriffe in den Vertrauensschutz sind Investoren, die die Flexibilisierung bestehender Anlagen finanzieren könnten, zusätzlich verunsichert. Damit wird die ökonomisch besonders vorteilhafte Flexibilisierung bestehender Anlagen gehemmt und verteuert.

Für den Endkundenstrompreis wäre dies insbesondere deshalb problematisch, weil die Bundesregierung beabsichtigt, mit zusätzlichen Zahlungen fossile Ausgleichsoptionen aufzubauen (Kapazitätsmechanismen). Mit dem Zusammenstellen einer Netzreserve durch die Übertragungsnetzbetreiber sowie den Zahlungen an das unrentable Gaskraftwerk Irsching 5 hat diese Entwicklung bereits begonnen. Diese Zahlungen, die letztlich auf die Endkundenpreise umgelegt würden, könnten durch einen Ausbau und eine Weiterentwicklung der Biogasnutzung in flexiblen Biogasanlagen deutlich verringert werden.

Zu den Auswirkungen auf die Marktintegration Erneuerbarer Energien:

Die Marktintegration von FEE erfordert, die schwankende Stromproduktion der volatilen Stromnachfrage anzupassen. Das Forschungsprojekt „Kombikraftwerk 2“ des Fraunhofer- IWES-Instituts hat gezeigt, wie eine intelligente technische Zusammenschaltung von FEE und regelbaren Erneuerbarer Energien wie Biogasanlagen eine an der Nachfrage orientierte Stromproduktion herstellen können (www.kombikraftwerk.de). Ein Ausbau- und Entwicklungsstopp für die Biogastechnologie vergibt deshalb die wichtigste Chance einer Marktintegration der Erneuerbaren Energien. Biogas ist der einzige heute verfügbare Erneuerbare Energieträger, der zusammen mit kostengünstigen aber fluktuierend anfallenden Erneuerbaren Energieträgern eine Stromversorgung aus 100 % Erneuerbaren Energien sicherstellen kann. Die Marktintegration der Erneuerbaren Energien wird daher behindert, da diese ohne erneuerbare Flexibilisierungsoptionen immer auf fossile Schattenkraftwerke angewiesen sein werden, ohne je 100%-

Produkte anbieten zu können. Es liegt nahe anzunehmen, dass genau dieser Zusammenhang das Ziel der Abschaltpolitik für Biogas ist.

Zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende:

Da die politische Diskussion regelmäßig auf die Höhe der EEG-Umlage fokussiert und damit suggeriert wird, dass Erneuerbare Energien hohe Strompreise verursachen, hat die Akzeptanz der Energiewende in letzter Zeit stark gelitten. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, müssen den Bürgern die positiven Auswirkungen der Energiewende sichtbar gemacht und unnötige Belastungen vermieden werden.

Die Bioenergie leistet hier einen entscheidenden Beitrag. Biogasanlagen versorgen Anwohner mit günstiger, erneuerbarer Wärme und in Bioenergiedörfern nehmen Bürger ihre Energieversorgung selbst in die Hand. Außerdem verfügen Biogasanlagen aufgrund ihrer technischen Eigenschaften und dezentralen Verteilung über eine netzstabilisierende Funktion und vermeiden so unnötigen Ausbau von Stromtrassen.

Da die im EEG-Entwurf vorgesehenen Maßnahmen den Ausbau der Biogasnutzung in Deutschland fast vollständig zum Erliegen brächten, würde die Chance verpasst, die zuletzt stark gesunkene Akzeptanz der Energiewende wiederherzustellen. Gepaart mit den geplanten Eingriffen in den Bestandsschutz, den dann unweigerlich zu erwartenden Insolvenzen sowie dem drohenden Verlust tausender Arbeitsplätze in der Branche würde sich die Akzeptanz der Energiewende sogar weiter verschlechtern.

Auch wird durch die komplette Streichung der EVK die gerade vielversprechend begonnene Entwicklung ökologisch besonders wertvoller Energiepflanzen gestoppt. Für die bestehenden Biogasanlagen, für die auf derzeit rund 900.000 ha Mais angebaut wird, bedeutet dies, dass sie auch zukünftig keine sinnvollen Alternativen zum Maisanbau erhalten werden. Dabei könnten durch entsprechende Regelungen ein Anbau von Mais für neue Anlagen geregelt und Anreize für den Einsatz alternativer Energiepflanzen im Bestand geschaffen werden.

Zur Entwicklung ländlicher Räume:

Mehr als alle anderen Erneuerbare Energien Branchen schafft die Biogasbranche Wertschöpfung in der Region, insbesondere im ländlichen Raum. Landwirtschaftliche Familienbetriebe, mittelständische Maschinenhersteller, Baubetriebe und Handwerker profitieren kontinuierlich vom Betrieb einer Biogasanlage vor Ort. In Deutschland hängen mehr als 40.000 Arbeitsplätze von der Biogasbranche ab. Bereits über 20.000 der ehemals über 60.000 Arbeitsplätze in ländlichen Regionen sind seit dem Jahr 2010 durch die EEG Novelle 2012 abgebaut worden. Sollte der EEG-Entwurf so umgesetzt werden, wird sich die Wertschöpfung im ländlichen Raum spürbar reduzieren. Die Zahlungsströme für Energie würden wieder zu großen Energieversorgungsunternehmen, zu fossilen Energieträgern, ins Ausland und hin zu Krisenregionen verlagert.

2. Sind Änderungen am Gesetzesentwurf erforderlich, um rückwirkende Eingriffe in Bestandsanlagen und unverhältnismäßige Eingriffe in Planungsverfahren zu vermeiden und wenn ja, welche?

In dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf weist das Gesetz erhebliche Eingriffe in bestehende Investitionen auf. Allein der Vorschlag dieser Änderungen stellt einen empfindlichen Eingriff in den zugesagten Investitions- und Vertrauensschutz dar und hat bereits zu einer er-

heblichen Verunsicherung der Branche geführt. Drei Änderungen des Gesetzesentwurfs sind daher dringend erforderlich:

1. Um die Insolvenz von Anlagenbetreibern abzuwenden, die in den Jahren 2012 bis 2014 hohe Summen in eine Anlagenerweiterung z.B. zur Verbesserung der Wärmenutzung investiert haben, muss die Regelung zur Begrenzung der Höchstbemessungsleistung umgestaltet werden. Konkret muss die Höchstbemessungsleistung einer Biogasanlage als 95% der installierten Leistung der Anlage zum 31.12.2014 definiert werden.
2. Es müssen adäquate Übergangsregelungen geschaffen werden. So sollte jede Anlage, für die bis zum 31.07.2014 eine Genehmigung beantragt wurde und die bis zum 31.12.2014 In Betrieb genommen wird, noch unter das EEG 2012 fallen.
3. Für jedes BHKW, das von fossilem Brennstoff auf Biomethan umsteigt, muss das EEG zum Zeitpunkt seiner Inbetriebnahme in Kraft befindliche EEG – zumindest aber das EEG 2012 – gelten, insofern das Biomethan aus einer Aufbereitungsanlage stammt, die bis zum 23.01.2014 einen Netzanschluss beantragt hat und bis zum 31.12.2016 in Betrieb geht.

3. Sind Biogasanlagen wirtschaftlich überlebensfähig bei Erhalt der momentanen Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen durch das neue EEG 2014?

Nein. Allein die Grundvergütung zuzüglich des vorgesehenen Flexibilitätszuschlags reicht nicht für eine Refinanzierung von Investitionen und Betrieb einer Biogasanlage.

Daher schlägt der Fachverband Biogas vor, die Einsatzstoffvergütungsklassen (EVK) durch eine Anlagenklasse zu ersetzen, bei der mindestens 60 Masseprozent Gülle, Jauche, Mist und/oder rein pflanzliche Nebenprodukte einzusetzen sind. Für die verbleibenden 40 Prozent sind folgende ökologische Standards einzuhalten: maximal 30 Masseprozent an Input von einer Fruchtart, Verzicht auf Gentechnik und Verbot des Umbruchs von Dauergrünland sowie kein Einsatz von Mais. Anlagen, die so betrieben werden, sollen eine Vergütung von 19 ct/kWh bis zu einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt (kW) und eine Vergütung von 14,5 ct/kWh bis zu einer Bemessungsleistung von 5 MW erhalten.

Alternativ kann auch die Systematik der EVK aus dem EEG 2012 übernommen und sinnvoll weiterentwickelt werden.

4. Würden Sie den Vorschlag unterstützen, die komplette Förderung von Biomasseverwertung aus Biogasanlagen in das KWKG zu überführen?

Eine Überführung der Vorschriften über die Strom- und Wärmezeugung aus Biogas vom EEG in das KWKG hält der Fachverband Biogas für nicht sachgerecht. Da sich die Fördersystematik des EEG und des KWKG grundlegend unterscheiden, wäre eine völlig neue Ausgestaltung des KWK erforderlich, um die Biogasförderung zu integrieren. Dies zeigt sich unter anderem bei der Vergütungsdauer, den Vergütungssätzen sowie der Berechnung.

Ferner unterscheiden sich die wirtschaftlichen Konzepte von fossilen KWK- und Biogasanlagen grundlegend. Nach dem KWKG wird nur der Stromanteil vergütet, der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird. Daher wurden und werden fossile KWK-Anlagen ohne Berücksichtigung der Belange des Strommarktes auf eine streng wärmegeführte Fahrweise ausgerichtet. Dagegen haben insbesondere die Vorgaben des EEG 2012 dazu geführt, dass Biogasanlagen unter hohen

qualitativen und quantitativen Anforderungen im Hinblick die Wärmeverwendung auf eine nachfrageorientierte Strombereitstellung ausgerichtet wurden. Gerade die Fokussierung auf die Stromerzeugung spricht im Übrigen auch dafür, Biogasanlagen im Rahmen des EEG zu belassen, da diese ohne Frage zum Ausgleich der volatilen Strombereitstellung durch Windkraft und Photovoltaik benötigt werden. Zudem wird das KWKG den im Vergleich zu fossilen KWK-Anlagen grundlegend anderen Belangen im Hinblick auf die Erzeugung nicht gerecht.

Für die Nutzung von Biomethan ergibt sich ein differenzierteres Bild: Die Beibehaltung und Fortschreibung des EEG für Strom- und Wärme aus Biomethananlagen ist zwar auch hier schon deshalb zwingend, da der Markt auf diesem aufbaut und eine Überführung über das Inbetriebnahmejahr aufgrund der Trennung von Biogaserzeugung und Biogasverwertung wenig sachgerecht und verfassungsrechtlich problematisch ist. Festzustellen ist jedoch auch, dass mit einer alternativen flankierenden Förderung von Biomethananlagen über das KWKG Marktverzerrungen in Bezug auf fossile KWK reduziert und erhebliche energiepolitische Möglichkeiten eröffnet würden.

5. Wie kann aus Ihrer Sicht das EEG wirksam dazu beitragen, dass in Agrarbetriebe integrierte und an die Agrarlandschaft angepasste Biogasanlagen weiterhin zugebaut werden können ohne zur Eindämmung der Anbaukulturen beizutragen (Stichwort „Vermaisung“)?

Der teilweise problematische flächendeckende Anbau von Mais zum Einsatz in Biogasanlagen ist in Deutschland auf einige wenige Regionen beschränkt. Hier handelt es sich vor allem um Veredelungsregionen, in denen auch für die Viehhaltung bereits zuvor viel Mais angebaut wurde. Die Ausdehnung des Anbaus von Mais zur energetischen Nutzung in Neuanlagen ist jedoch in jedem Fall beendet, da bereits das EEG 2012 dazu geführt hat, dass der Neubau von Anlagen radikal zurückgegangen ist und die Problematik der weiteren Ausdehnung beseitigt hat. Aufgrund der vom Gesetzgeber angestrebten Begrenzung der Vergütung von Bestandsanlagen auf die Höchstbemessungsleistung im neuen EEG ist auch die Ausdehnung des Anbaus von Mais zum Einsatz in bestehenden Biogasanlagen nicht möglich. Allerdings würde mit der Abschaffung der EVK die Chance vertan, die Umstellung von Mais auf alternative Energiepflanzen in Bestandsanlagen anzureizen.

Um sicher zu stellen, dass in Agrarbetriebe integrierte und an die Agrarlandschaft angepasste Biogasanlagen zugebaut werden, sollte die EEG-Vergütung für Anlagen größer 75 kW erhöht und zugleich an entsprechende Standards geknüpft werden. Da die Beibehaltung zumindest der EVK 2 für den Einsatz von ökologisch besonders wertvollen Substraten nach Ansicht des Fachverbandes Biogas unter den gegebenen politischen Rahmenbedingungen nicht realistisch ist, hat der Fachverband Biogas ein alternatives Vergütungskonzept vorgeschlagen, das den gleichen Effekt erzielen soll. Der Fachverband Biogas schlägt vor, neben den beibehaltenen Vergütungsklassen für Güllekleinanlagen und Abfallvergärungsanlagen eine weitere Anlagenklasse einzuführen. Diese gewährt eine erhöhte Vergütung nur dann, wenn mindestens 60 Masseprozent Rest- und Abfallstoffe sowie rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt und für den darüber hinausgehenden Substratanteil hohe ökologische Standards eingehalten werden. Dazu gehört der Verzicht auf den Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen, den Umbruch von Dauergrünland und der Einsatz von mehr als einer Fruchtart. Weiterhin darf nach diesem Vorschlag kein Mais eingesetzt werden. Auf diese Weise ergibt sich eine Diversifizierung des Energiepflanzenanbaus (siehe auch Antwort zu Frage 3).

6. Welche Alternativen zur „Energiepflanze Mais“ stehen zur Verfügung und wie kann das EEG dazu beitragen, die Nachfrage nach diesen Anbaukulturen merklich zu vergrößern bzw. wird der vorliegende Gesetzesentwurf diesem Anspruch gerecht?

Als Alternative zur Energiepflanze Mais steht eine Vielzahl von (Misch-)Kulturen bereit. Neben bereits etablierten Kulturen (Getreide-Ganzpflanzensilage, Zuckerrübe, Grassilage, Ackergras, Hirsen) finden auch neuere, z.T. mehrjährige Kulturen (Durchwachsene Silphie, Szarvasi-Gras, Wildpflanzenmischungen, etc.) Eingang ins Anbauspektrum der Betreiber. Aufgrund des züchterischen Vorsprungs, insbesondere gegenüber den neuen Kulturen, vollzieht sich der Wandel langsam und bedarf eines Anreizes im EEG.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt in keinster Weise dazu bei, die Nachfrage nach alternativen Kulturen zu erhöhen. Das Anreizinstrument der EVK 2 wird gemeinsam mit der EVK 1 abgeschafft. Würden überhaupt noch neue Anlagen auf der Basis von Anbaubiomasse gebaut, dann würde die im EEG-Entwurf vorgesehene Vergütung dazu führen, dass Betreiber automatisch auf das günstigste Substrat, also Mais, zurückgreifen. Um eine größere Vielfalt und damit höhere Nachhaltigkeit in die Substratbasis zu bekommen, eignet sich der oben dargestellt Vorschlag des Fachverbandes Biogas.

7. Welche Änderungen des EEG sind aus Ihrer Perspektive notwendig, um zukünftig einen weiteren Anstieg der Boden- und Pachtpreise für Ackerland zu verhindern?

Um zukünftig den Anstieg der Boden- und Pachtpreise zu verhindern, sind im Vergleich zum EEG 2012 keine Korrekturen nötig. Mit den gestiegenen Anforderungen und gleichzeitig reduzierten Vergütungen des EEG 2012 hat der Gesetzgeber bereits erreicht, dass Anlagenbetreiber auf dem Pachtmarkt keine treibende Funktion einnehmen. Die deutlich reduzierte Wirtschaftlichkeit zeigt sich durch den eingebrochenen Biogasanlagenneubau der letzten Jahre. Jüngste wissenschaftliche Untersuchungen im Auftrag der Edmund-Rehwinkel-Stiftung bestätigen, dass die Biogasförderung keinen stärkeren Einfluss auf die Pachtmärkte ausübt als andere Politikinstrumente (Garvert / Schmitz 2014). Nach Meinung des Fachverbandes Biogas sind daher weitere Einschnitte unnötig, zumal Bestandsanlagen durch die Einführung der Höchstbemessungsleistung keine Erweiterungsschritte mehr gehen können.

8. Welche Änderungen im EEG sind notwendig, damit mehr kleinere Biogasanlagen unter 75 kW gebaut werden sowie die Verwendung anderer Rohstoffe, wie z.B. Klee gras vermehrt zum Einsatz kommen?

Um den Bau kleiner Biogasanlagen unter 75 kW anzureizen, lassen sich mehrere Ansatzpunkte finden. Ein erster wichtiger Aspekt ist die Änderung der pauschalen Forderung des EEG-Entwurfs nach 150 Tagen Verweilzeit sowie der Abdeckpflicht über alle Biogassysteme hinweg. Gerade Güllekleinanlagen sind von der fachlich umstrittenen Forderung betroffen. Gülle als energiearmes Substrat erfordert große Volumina zur Aufnahme der Gärprodukte. Eine im EEG fixierte gasdichte Abdeckung aller Behälter und die Einhaltung einer Verweilzeit von 150 Tagen verteuert diese Anlagen unverhältnismäßig und verhindert den Bau solcher Anlagen. Aus Sicht der Emissionen sind Gülleanlagen nicht auf eine Verweilzeit von 150 Tagen und komplett abgedeckte Lager angewiesen, da zum einen Emissionen der Gülle in jedem Fall reduziert werden und zum anderen Gülle meist schon nach 30-50 Tagen vergoren ist. Aus diesem Grund sollten die technischen Anforderungen angepasst werden.

Von entscheidender Bedeutung für den Aufwuchs kleiner Biogasanlage wäre zudem eine Begrenzung der Sondervergütung auf eine Bemessungsleistung von 75 kW anstelle einer Obergrenze auf Basis der installierten Leistung, wie sie der EEG-Entwurf vorsieht. Damit würde zum einen die Vergütungssystematik im EEG einheitlich gestaltet und zum anderen Anlagenbetreibern die Option geboten, bedarfsgerecht Strom zu erzeugen. Dabei besteht auch nicht die Gefahr, dass mehr Substrate eingesetzt werden, sondern es wird lediglich die Stromerzeugung flexibilisiert. Der Fachverband Biogas fordert daher eine Umstellung der Systematik auf die Bemessungsleistung.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass bei der Fertigstellung der neuen Bundesverordnung zum anlagenbezogenen Gewässerschutz (AwSV) darauf geachtet werden muss, die Nutzung von Gülle in Biogasanlagen nicht unnötig mit Einschränkungen zu versehen. Die geplanten Anforderungen würden unter anderem dazu führen, dass bestehende Gülle-Kooperationen mit Biogasanlagen aufgekündigt und neue nicht mehr zustande kommen würden.

Der Fachverband Biogas unterstützt neben der Fokussierung auf die Gülle auch die Verwendung anderer Rohstoffe. Insbesondere bei Anlagen, die nicht in die Güllekleinanlagenklasse fallen und damit weniger als 80 % Gülle einsetzen, wären Anreize für den Einsatz alternativer Substrate wünschenswert. Wie oben bereits ausgeführt wurde, wurden mit der Abschaffung der Einsatzstoffvergütungsklassen vorhandene Anreizmechanismen aus dem EEG genommen.

Um verstärkt Klee in Bestandsanlagen des EEG 2012 zum Einsatz zu bringen, sollte die Biomasseverordnung angepasst werden und Klee gras als Hauptfrucht auf Ackerstandorten zugelassen werden. Damit würde gewährleistet, dass Klee gras die vorgesehene höhere Vergütung erhält und ein Anreiz zum Umstieg gesetzt würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.
Hauptgeschäftsstelle Freising
Dr. Claudius da Costa Gomez
Hauptgeschäftsführer
Tel.: 08161 / 98 46 61

Hauptstadtbüro
Sandra Rostek
Referatsleitung Politik
Tel.: 030 / 27 58 179 - 13

claudius.dacostagomez@biogas.org

sandra.rostek@biogas.org

Quellen

Brosowski, André (2014), Potenziale für Biogas und Biomethan in Deutschland und Europa, Präsentation auf dem Pressehintergrundgespräche „Die Krise als Chance“ des Fachverbandes Biogas e.V. am 7.4.2014 in Berlin.

Deutsches Biomasseforschungszentrum (2014), Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG, Vorhaben IIa: Stromerzeugung aus Biomasse, Zwischenbericht.

Frauenhofer IWES (2014), Kurzstudie zum Thema Effekte des Ausgleichs von Stromdefiziten durch Biogasanlagen. Zusammenfassung aktueller Forschungsergebnisse.

Garvert, Hendrik / Schmitz, Michael (2014), Die Auswirkungen der staatlichen Biogasförderung auf landwirtschaftliche Pachtpreise in Deutschland. Eine ökonomische Untersuchung, in: Rentenbank (Hrsg.), Die Zukunft der Bioenergie, S. 7-44.

Nitsch, Joachim (2014), Szenarien der deutschen Energieversorgung vor dem Hintergrund der Vereinbarungen der Großen Koalition, Kurzexpertise für den Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.